

# RS Vwgh 1988/3/23 87/02/0171

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §16 Abs2;

VStG §19;

## Rechtssatz

Die Bemessung von Strafen (einschließlich der Ersatzarreststrafe gem§ 16 Abs 2 VStG) hat sich nicht danach zu richten, welche Strafen hinsichtlich einer anderen Verwaltungsübertretung (auch im Verhältnis von Geldstrafe und Ersatzarreststrafe zueinander) verhängt worden sind. Bei Verhängung jeder dieser Strafen ist, ohne dass ein bestimmter Umrechnungsschlüssel im Verhältnis zwischen Geldstrafe und Ersatzarreststrafe Anwendung zu finden hätte (Hinweis E 12.12.1984, 83/03/0003, sowie E 10.3.1987, 86/18/0206), ausschließlich von Belang, ob die Behörde von ihrem Ermessen iSd Gesetzes Gebrauch gemacht hat.

## Schlagworte

Geldstrafe und Arreststrafe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987020171.X01

## Im RIS seit

23.03.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)